# Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg (WasserschutzgebietsVO Erlenstegen – WSchVO Erl)

Vom 31. Januar 2002 (Amtsblatt S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2005 (Amtsblatt S. 289)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. d. Bek. vom 12. November 1996 (BGBI. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBI. I S. 2331), auf Grund von Art. 35 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. d. Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBI. S. 822), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBI. S. 140) und auf Grund der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Bestimmung der Stadt Nürnberg als zuständige Behörde für den Erlass von Verordnungen zur Festsetzung, Änderung und Aufhebung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erlenstegen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 17. Januar 1977 (RABI. S. 11) folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht

~ 4	A 11	
<b>§</b> 1	ΔΙΙα	ıemeines
v ı	7111	

- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Ge- und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Anlagen
- § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes
- § 7 Kontrollmaßnahmen
- § 8 Entschädigung und Ausgleich
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

#### § 1

# **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg wird in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2

# Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

Fassungsbereich,
engerer Schutzzone,
weiterer Schutzzone A und
weiterer Schutzzone B.

- (2) Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Brunnenfassungen. Er wird begrenzt durch den Flusslauf der Pegnitz und die Umzäunungen der Wassergewinnungsanlagen Erlenstegen / Eichelberg / Mühlhof.
- (3) Die Grenze der engeren Schutzzone verläuft im Westen ungefähr in Nord-Südrichtung dem Tiefgraben entlang und berührt die Ostspitze des Langsees. Im Süden verläuft sie längs unterhalb der Niederterrasse, reichend vom Haus Ebenseestr. 30 zum Unterbürger Weiher, umfährt diesen, verläuft entlang der nördlichen Straßenseite des Eschenbacher Weges und der Unterbürger Straße zur Südseite der Ruine Oberbürg und von dort entlang der unteren Hangkante nach Hammer. Von Hammer bis zum Rainwiesenweg in Behringersdorf bildet das Südufer der Pegnitz die Grenze der engeren Schutzzone, von dort verläuft sie in nördlicher Richtung in den Behringersdorfer Forst und dann in westlicher Richtung über den Eichelberg zum Kohlbuck, vom Kohlbuck in südlicher Richtung über die B 14 bis zur südlichen Grenze von der Erlenstegen Str. 122 und dann wieder in westlicher Richtung zum Tiefgraben.
- (4) Die Grenze der weiteren Schutzzone A verläuft im Westen von der Stadenstraße entlang des Tiefgrabens über die Ostseite des Langsees in Richtung Prutzstraße, entlang des Klingenweges zu den "Alten Steinbrüchen", über den "Hirschenkopf" zu den "Drei Hutbuchen", von dort in nördlicher Richtung zum "Oberen Röthelweg" der Gemeinde Schwaig. Im Oberen Röthelweg verläuft die Grenze entlang der westlich gelegenen Straßenseite (Grundstücksgrenzen) nach Behringersdorf und zur Günthersbühler Straße, weiter entlang dieser Straße bis zum "Kreuzplatz". Von dort aus verläuft die Grenze in westlicher Richtung in den Grenzweg und dann in südlicher Richtung über die Autobahn A 3 zur Stadenstraße.
- (5) Die Grenze der weiteren Schutzzone B verläuft in Süd-Nordrichtung von den "Drei Hutbuchen" über Schwaig Behringersdorf bis zum Kreuzplatz wie in Abs. 4 beschrieben, danach in östlicher Richtung über die Ludwigshöhe nach Strengenberg, über das westliche Stadtgebiet von Lauf nach Letten zur Autobahn A 9, auf der nördlichen Seite der A 9 bis kurz nach dem Nürnberger Kreuz in Richtung Süden und dann zu den "Drei Hutbuchen".
- (6) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den Karten Nrn. 19.2 bis 19.18 der Energie- und Wasserversorgung AG (EWAG) jeweils vom 17.08.1999 im Maßstab 1: 5.000 und den Karten Nrn. 19.6.1 bis 19.6.4, 19.7.1, 19.8.1, 19.8.2, 19.10.1 bis 19.10.13, 19.11.1 bis 19.11.10, 19.12.1 bis 19.12.5, 19.15.1 bis 19.15.6, jeweils vom 17.08.1999 im Maßstab 1: 1.000, die bei der Stadt Nürnberge / Untere Wasserrechtsbehörde und den Landratsämtern Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden können. Als Grenze gilt jeweils die Außenkante der Begrenzungslinie.
- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Schutzgebiets nicht.
- (8) Die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (9) In den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind, werden Ge- und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen nach § 3 erläutert.

#### § 3

# Ge- und Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

			Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B		
1	bei landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung (auch in Hausgärten und Kleingartenanlagen)							
1.	1	Düngen mit Gülle, Jau- che, Festmist	verb	rboten verboten wie Nr. 1.2		wie Nr. 1.2		
1.	2	Düngen mit sonstigen organischen oder mine- ralischen Stickstoffdün- gern	verboten	verboten, wenn die Düngung nicht so vorgenommen wird, dass auch bei Schneeschmelze oder Überschwemmung die Abschwemmung der aufgebrachten Stoffe in oberirdische Gewässer verhindert wird     verboten, wenn Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere:		die Abschwemmung der er verhindert wird		

		Fassungsbereich	engere	weitere	weitere	
		i assungsbereich	Schutzzone	Schutzzone A	Schutzzone B	
			• zu Winterweizen	roggen. Triticale im Herb	ost	
1. 3	Behandeln von Grüngut und Bioabfällen, Lagern oder Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal- schlamm, Bioabfall oder Kompost aus zentralen Grüngutsammelstellen und Bioabfallbehand- lungsanlagen	verb	<ul> <li>zu Winterweizen</li> <li>auf abgeernteter oder Hauptfruch</li> <li>auf Grünland von</li> <li>auf Ackerland von</li> <li>auf Brachland</li> <li>auf tief gefrorene</li> <li>sofern keine Auf</li> <li>1 Nr. 1 über den</li> </ul>	r, -roggen, Triticale im Herk n Flächen ohne unmittelbar tanbau m 15.10. bis 15.2. om 1.10. bis 15.2. em oder schneebedecktem zeichnungen für Flächen ü ordnungsgemäßen Einsat verboten, ausgenom- men Kompost aus Ei- genkompostierung in Hausgärten und Klein- gartenanlagen; Kompost aus gewerblichen Anla- gen zur Bodenverbesse- rung in geringen Men- gen in Hausgärten und Kleingartenanlagen und	n Boden lber 0,5 ha gemäß Anlage	
1. 4	Refestiate Dunastätten	verh	oten	sofern nicht ein ausrei- chender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu ober- irdischen Gewässern eingehalten wird	in dichter monolithischer	
1. 4	Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu er- weitern (zu den Aus- nahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 1 Nr. 3.4)	verboten		verboten, ausgenommen in dichter monolithischer Bauweise mit Ableitung der Jauche in dichten Behälter, sodass der Dung weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann. Auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS-) i. d. F. d. Bek. vom 3. August 1996 (GVBI. S. 348, ber. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.		
1. 5	Anlagen zum Sammeln, Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle, Sila- gesickersaft zu errichten oder zu erweitern (zu den Ausnahmen im Ein- zelfall vgl. § 4 und Anla- ge 1 Nr. 3.4)	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Behältern in monolithischer Bauweise, die eine Leckageerkennung zulassen und so, dass der Dung weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann. Dichtheit der gesamten Anlage (mit Zu- und Ableitung) ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und wiederkehrend jährlich im Kontrollschacht zu überprüfen. Auf Anhang 5 der VAwS wird verwiesen.	verboten, ausgenommen in dichten Behältern, so angelegt, dass die Jauche, Gülle bzw. der Silagesickersaft weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann	
1. 6	Lagern von Wirtschafts- dünger oder Mineral- dünger (ausgenommen Kalk) auf unbefestigten Flächen	verb	oten	verboten, sofern nicht geg abgedeckt	gen Niederschlag dicht	

			Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B	
	7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		verboten, ausgenommen in dichter monolithischer Bauweise oder mit Leckageerkennung mit Ableitung der Gärund Sickersäfte in dichten Behälter und so, dass Gär- und Sickersaft weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann. Auf Anhang 5 der VAwS wird verwiesen.	verboten, ausgenommen mit Ableitung in einen dichten Behälter, so dass Gär- und Sickersaft weder oberflächlich abfließen noch in den Untergrund eindringen kann.	
1.	8	Gärfutterlagerung in ortsveränderlichen An- lagen	verb	oten	verboten, ausgenommen (Ballensilage) bei Siliergu mit ausreichendem Absta zu oberirdischen Gewässe	t ohne Gärsafterwartung nd nach Anlage 1 Nr. 2	
1.	9	Stallungen zu errichten und zu erweitern (zu den Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 1 Nr. 3.4)	verboten		<ul> <li>verboten, ausgenomme Nr. 3,</li> <li>verboten, wenn eine La als 6 Monate für den an Dünger vorhanden ist.</li> <li>Auf Anhang 5 der VAwS v</li> </ul>	gerkapazität für weniger fallenden organischen	
1.	10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Nr. 4	verboten		<ul> <li>verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird</li> <li>verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird und der direkte Zugang der Tie- re zum Gewässer verhindert wird</li> </ul>		
1.	11	Beweidung	verboten  • verboten, wenn die Grasnarbe flächig verwird  • verboten, sofern nicht ein ausreichender nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Ge eingehalten wird und der direkte Zugang re zum Gewässer verhindert wird		n ausreichender Abstand bberirdischen Gewässern r direkte Zugang der Tie-		
1.	12	Umgang mit und An- wendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten		verboten in Hausgärten und Kleingartenanlagen, ausgenommen solche Pflanzenschutzmittel nach Anlage 2, die jährlich aktualisiert in den Amtsblättern des Schutzgebietsbereiches veröffentlicht werden     verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts in der jeweils geltenden Fassung die Gebrauchsanweisung beachtet wird	verboten in Hausgärten und Kleingartenanlagen, ausgenommen solche Pflanzenschutzmittel nach Anlage 2, die jährlich aktualisiert in den Amtsblättern des Schutzgebietsbereiches veröffentlicht werden und sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird	

			Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B	
					verboten, sofern die Außenreinigung der Pflanzenschutzgeräte nicht über belebter Bodenzone erfolgt und die Innenreinigung mit der ordnungsgemäßen Ausbringung auf unbehandelte Flächen verbunden wird     verboten, sofern die Befüllung der Pflanzenschutzgeräte nicht auf abgedichteten Flächen erfolgt     verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird		
1.	13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten			
1.	14	Beregnung landwirt- schaftlich oder erwerbs- gärtnerisch genutzter Flächen (außer Haus- gärten und Kleingarten- anlagen)	ba eir		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutz- baren Feldkapazität überschreitet und sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird		
1.	15	Nasskonservierung von Rundholz		,	verboten		
1.	16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erwei- tern	verb	ooten	verboten, ausgenom- men für Kleingartenan- lagen unter Beachtung von Anlage 1 Nr. 5		
1.	17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 6 neu anzulegen o- der zu erweitern		verboten		verboten, sofern nicht ein ausreichender Ab- stand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Ge- wässern eingehalten wird	
1.	18	Landwirtschaftliche Drä- ne und zugehörige Vor- flutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten	, ausgenommen Unterhaltu	ngsmaßnahmen	
1.	19	Umbruch von Dauer- grünland im Sinne von Anlage 1 Nr. 7, Kahl- hieb, Entbuschung, Ro- dung oder eine in der Wirkung gleichkommen- de Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen:  • Umbruch zur erforderlichen Grünlanderneuerung mit flacher Einarbeitung des Wurzelfilzes, sofortiger Wiederansaat ohne Stickstoffdüngung und Wiederherstellung einer durchgängigen Begrünung  • Kahlhieb einer Fläche kleiner als 3000 m² bei Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald			
1.	20	Verbrennen von Schlag- abraum im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung	verboten	verboten	-	-	
1.	21	Winterfurche	verboten	und standortbedi 11.	nommen wenn fruchtfolge- ingt unvermeidbar, ab 15. gesetzten Überschwem-	verboten im festgesetz- ten Überschwem- mungsgebiet	

# WasserschutzgebietsVO Erlenstegen 325.870

			Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
1.	22	ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwi- schen- oder Hauptfrucht		rungsbedingt mög 8 • erforderlich im fes schwemmungsgel	biet	erforderlich im festge- setzten Überschwem- mungsgebiet
2		bei sonstigen Nutzunge	n (soweit nicht unte	r den Nrn. 3 bis 6 ge	regelt)	
2.	1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies, Sand-, Tongruben, Steinbrüche	verboten	im Rahmen der ordn forstwirtschaftlichen Nutzung und sofern stand nach Anlage 1		verboten, sofern nicht ein ausreichender Ab- stand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Ge- wässern eingehalten und damit verstärkte Bodenerosion vermie- den wird
2.	2	Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	verb	verboten verboten, ausgenom- men mit natürlich anste- hendem und unbelaste- tem Material im Zuge von Baumaßnahmen zur Wiederverfüllung der Aufgrabungen		
3		bei Umgang mit wasser	gefährdenden Stoffe	n (soweit nicht unte	r Nr. 1 geregelt)	
3.	1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erwei- tern	verboten			verboten, sofern nicht ein ausreichender Ab- stand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Ge- wässern eingehalten wird
3.	2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Ver- wenden von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu erwei- tern		verboten		
3.	3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten  verboten, ausgenommen Anlagen zum Lagern unter Beachtung von Anlage 1 Nr. 9 im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft  für Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 bis 50 I oder  für WGK 2 bei oberindischen Anlagen bis 40 000 I und unterirdischen Anlagen bis 10 000 I sowie maximal 2 Monate Lagerung für Bau- und Forstmaßnahmen bis 1000 I für WGK 2		verboten, sofern nicht ein ausreichender Ab- stand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Ge- wässern eingehalten wird	

			Fassungsbereich	engere	weitere	weitere
			_	Schutzzone	Schutzzone A	Schutzzone B
3.	4	Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG au- ßerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13) wie z. B. gemäß Anlage 1 Nr. 10, ausgenommen im Rah- men der unter den Nrn. 1.1, 1.2, 1.6 und 1.12 zugelassenen Handlun- gen sowie des ord- nungsgemäßen Betrie- bes von Fahrzeugen und Werkzeugen	verb	oten	<ul> <li>verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen außer WGK 3 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l mit dichter Auffangwanne bis maximal 5 Tage</li> <li>verboten, ausgenommen Betankung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Geräten aus Transportbehältern bis 50 l</li> </ul>	
3.	5	Abfall, einschließlich aller Stoffe, die einer Verwertung zugeführt werden können und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		<ul> <li>verboten, ausgenommen Bereitstellung in dichten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung</li> <li>verboten, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird</li> </ul>	verboten, sofern nicht ein ausreichender Ab- stand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Ge- wässern eingehalten wird
3.	6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzver-			verboten	
		ordnung und Transport von radioaktiven Stoffen				
4			g und Abwasseranla	agen		
4.	1	von radioaktiven Stoffen  bei Abwasserbeseitigun  Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten o- der zu erweitern	verb	oten	verboten, ausgenommen Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung	verboten, ausgenommen Anlagen zur Verminderung der Schadstofffracht, die mindestens den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG genügen     verboten, ausgenommen Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der RiStWag
4.	2	von radioaktiven Stoffen  bei Abwasserbeseitigun  Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten o-		oten	men Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden	nommen Anlagen zur Verminderung der Schadstofffracht, die mindestens den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG genügen  • verboten, ausgenommen Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der RiStWag  Regenentlastungsbau-
4.		kei Abwasserbeseitigun Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten o- der zu erweitern  Regen- und Mischwas- serentlastungs- bauwerke, einschließlich Absetz- und Rückhalte- becken, zu errichten o-	verb	oten	men Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung  verboten, ausgenommen werke für Niederschlagsw	nommen Anlagen zur Verminderung der Schadstofffracht, die mindestens den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG genügen  • verboten, ausgenommen Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der RiStWag  Regenentlastungsbau-
4.	2	von radioaktiven Stoffen  bei Abwasserbeseitigun  Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten o- der zu erweitern  Regen- und Mischwas- serentlastungs- bauwerke, einschließlich Absetz- und Rückhalte- becken, zu errichten o- der zu erweitern  Trockenaborte zu errich-	verb	oten	men Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung  verboten, ausgenommen werke für Niederschlagsvichen  verboten, ausgenommen vorübergehend und mit	nommen Anlagen zur Verminderung der Schadstofffracht, die mindestens den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG genügen  • verboten, ausgenommen Abscheider für Leichtflüssigkeiten in Entwässerungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen nach Anforderungen der RiStWag  Regenentlastungsbauvasser von Verkehrsflä-

			Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B
		von Abwasser, falls nicht unter Nr. 4.6 geregelt (einschließlich Kühlwas- ser und Wasser aus Wärmepumpen), zu er- richten oder zu erweitern				von Kühlwasser  verboten, ausgenommen breitflächige Versickerung von Straßenabwässern über die belebte Bodenzone
4.	6	Anlagen zur Versicke- rung oder Versenkung von Dachflächen abflie- ßendem Wasser zu er- richten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone     verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.	7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	r t v v J		verboten, ausgenommen Entwässerungsleitungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre durch geeignete Verfahren nach Maßgabe der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird	
5		bei Verkehrswegen und	Plätzen mit besonde	erer Zweckbestimm		
5.	1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä- chen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege bei breitflächigem Ver- sickern des abflie- ßenden Wassers über die belebte Bodenzone	verboten, sofern nicht bei öffentlichen Ver- kehrs- und gewerblich genutzten Parkflä- chen die RiStWag beachtet werden     verboten, ausge- nommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege sowie dichte – entsprechend Anlage 1 Nr. 11 – ausgeführte Eigentümerwege, private Wege und Stellflächen	
5.	2	Abstellen von Kraftfahr- zeugen	verboten, aus- genommen für Be- rechtigte	entsprechend Anlag nicht im üblichen Ra	nmen auf dichten Flächen e 1 Nr. 11; das Verbot gilt hmen von landwirtschaft- schaftlichen Tätigkeiten	
5.	3	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.	4	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn-, Wasserbau, sonstigen Tiefbau und für erdberührende oder im freien gelegene Bau- teile bei sonstigen Bau- ten wassergefährdende auswasch-, auslaugbare Materialien (z. B. Schla- cke, Teer, Imprägnier- mittel u. ä.) oder Recyc- lingbaustoffe zu ver- wenden		verboten		

			Fassungsbereich	engere	weitere	weitere
5.	5	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu er- weitern, Camping aller Art		verboten	Schutzzone A	Schutzzone B verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung
5.	6	Sportanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		<ul> <li>verboten ohne Abwasserentsorgung         (ausgenommen nicht verunreinigtes Niederschlagswasser) über eine dichte Sammelentwässerung</li> <li>verboten ohne ausreichende Parkfläche, die dicht entsprechend der Anlage 1 Nr. 11 ausgeführt und in den Kanal entwässert wird</li> <li>verboten für Schießanlagen</li> </ul>	
5.	7	Sport- und sonstige Veranstaltungen durch- zuführen	verb	oten	<ul> <li>verboten für Veranstaltu Personen außerhalb vor Nr. 5.6</li> <li>verboten für Motorsport</li> </ul>	
5.	8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.	9	Flugplätze, einschließ- lich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militä- rische Anlagen und Ü- bungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.	10	Militärische Übungen durchzuführen	verb	oten	verboten, ausgenommen Bundesstraßen und Bund	
5.	11	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errich- ten oder zu erweitern, Baumaschinen abzustel- len  Tunnelbauten	verboten  • verboten  men Ba tungen, Baumas festigter cherten Lagerur die kein fährdun können • verbote men im ordnung forstwirt		<ul> <li>verboten, ausgenommen Baustelleneinrichtungen, Abstellen von Baumaschinen auf befestigten oder gesicherten Flächen sowie Lagerung von Stoffen, die keine Wassergefährdung herbeiführen können</li> <li>verboten, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>	
5. 5.	12 13	Durchführung von Boh-	verboten	verboten verboten, ausgenor	nmen bis zu 1 m Tiefe	
5.	14	rungen Drainagen anzulegen		verboten		
5.	15	oder zu verändern Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, sofern nicht unter Nr. 1.12 geregelt, sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen			verboten	
5.	16	Düngen mit minerali- schen Stickstoffdünger auf Freilandflächen, so- fern nicht unter Nr. 1.2 geregelt	verboten	berirdischen Gewäs	n ausreichender Abstand na ssern eingehalten wird und o ht nachprüfbar gemäß Anla	die zeit- und bedarfsge-

# WasserschutzgebietsVO Erlenstegen

325.870

			Fassungsbereich	engere Schutzzone	weitere Schutzzone A	weitere Schutzzone B	
5.	17	Beregnung auf Freiland- flächen, sofern nicht un- ter Nr. 1.14 geregelt	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutz- baren Feldkapazität überschreitet und sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird		
6		bei baulicher Nutzung				-	
6.	1	Bauliche Anlagen zu er- richten, zu erweitern o- der wesentlich zu ver- ändern	verb	oten	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung, die das Abwasser aus dem Schutzgebiet herausleitet     verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt, es sei denn, tieferliegende Bauteile werden als wasserdichte Wanne ausgeführt	verboten, ohne Abwas- serentsorgung über eine dichte Sammelent- wässerung	
6.	2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		verboten, ausgenom- men die Entwicklung von Bebauungsplänen aus zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung wirksamen Flächennutzungsplänen		
7		Betreten und Befahren	verboten, ausge- nommen für Be- rechtigte				

- (2) Weiter gehende Verbote oder Beschränkungen nach der VAwS in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

# § 4

#### Ausnahmen

- (1) Die nach Art. 75 BayWG zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Nürnberg, Landratsamt Nürnberger Land, Landratsamt Erlangen-Höchstadt) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Zulassung der Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

# § 5

# Beseitigung und Änderung bestehender Anlagen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

# Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

# Kontrollmaßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

§ 8

# Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

# Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt oder ein Gebot nach § 3 Abs. 1 nicht befolgt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Zulassung der Ausnahme verbundenen Auflagen zu befolgen,
- 3. Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

#### § 10

# In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen der Energie- und Wasserversorgung AG Nürnberg in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 19. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg, S. 293; Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt 1979, S. 21; Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land 1979, S. 1) außer Kraft.